

Beschluss

AZ: BSchK/041/2007

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

im Befangenheitsgesuch

gegen

den Vorsitzenden der Landesschiedskommission (LSchK) Rheinland-Pfalz, W. F.,
im Verfahren A.

hat die Bundesschiedskommission am 12.01.2008 im schriftlichen Verfahren beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers wegen Besorgnis der Befangenheit, den Vorsitzenden der Landesschiedskommission, W. F., von der Mitwirkung am Verfahren vom 21.11.2007 auszuschließen, wird als unbegründet zurückgewiesen.

Begründung:

Durch den von der LSchK getroffenen Beschluss über die Beiladung des Landesvorstandes kann aus Sicht eines besonnenen Prozessbeteiligten nicht der Eindruck der Voreingenommenheit entstehen, da die Beiladung nach der Schiedsordnung formal zulässig war, mit dem Argument der Sachaufklärung gerechtfertigt ist, und das Verhalten des Vorsitzenden in diesem Zusammenhang in keiner Weise den Eindruck erweckt, dass durch die Beteiligung des Landesvorstandes seine Unabhängigkeit in der Entscheidung in Frage gestellt ist.

Der Beschluss erging einstimmig.